



Um die Errichtung von Hochwasserschutzmauern gab es Streit.

FOTO: DPA/SEBASTIAN WILLNOW

Vergabekammer Sachsen zur Fristsetzung vorbehaltener Unterlagen

Unangemessene Anforderungsfrist heilen

Eine Vergabestelle hat Bauleistungen zur Errichtung von Hochwasserschutzmauern im offenen Verfahren europaweit nach der VOB/A-EU ausgeschrieben. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Vom billigst nehmenden Bieter hat der vom öffentlichen Auftraggeber mit der Durchführung und Begleitung des Vergabeverfahrens beauftragte Planer am 18. Mai 2020 verschiedene Formblätter angefordert, die erst auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen waren. Die Anforderung war mit dem Zusatz versehen: „Wir bitten um sofortige Erledigung“. Am 20. Mai 2020 erbat der Bestbieter telefonisch beim

Planer um Auskunft, welcher Termin mit „sofort“ genau gemeint sei. Der Planer hat sodann den 26. Mai 2020 als Abgabetermin fernmündlich genannt, was der Bestbieter akzeptiert hat. Die angeforderten Formblätter wurden innerhalb der neu festgesetzten Frist vorgelegt.

Die Vergabekammer Sachsen (Beschluss vom 29. Oktober 2020 – 1/SVK/028-20) hatte hierzu unter anderem darüber zu entscheiden, ob die Anforderung der Formblätter mit einer angemessenen Frist erfolgt ist. § 16 EU Nr. 4 Satz 1 VOB/A sieht für die Anforderung vom öffentlichen Auftraggeber vorbehaltener Unterla-

gen eine angemessene, nach dem Kalender bestimmte Frist vor. Eine feste Mindest- oder Höchstfrist enthält die Norm, anders als in § 16a EU VOB/A geregelte Fall der Nachforderung, dagegen nicht. Welche Frist angemessen ist, muss die Vergabestelle stets anhand der Umstände im Einzelfall ermitteln.

Für die Frage der Angemessenheit ist auf die Bedeutung und den Umfang der Erklärungen oder Nachweise abzustellen, die der öffentliche Auftraggeber erstmals nach Angebotsabgabe anfordert. Vor allem ist zu berücksichtigen, ob es sich um Erklärungen oder Nachweise handelt,

die der mit der Nachweispflicht belastete Bieter von Dritten, zum Beispiel Behörden, Unterauftragnehmern, Banken oder Versicherungen, beschaffen muss. In diesem Fall hat der öffentliche Auftraggeber die Beschaffungsdauer zu beachten.

Eine Obliegenheit der Bieter, solche Nachweise oder Erklärungen schon vor Angebotsabgabe, gleichsam vorsorglich, einzuholen und bereitzuhalten, besteht hingegen nicht. Denn eine solche Obliegenheit würde dem Sinn und Zweck des Vorbehalts der Anforderung widersprechen (vgl. auch Oberlandesgericht München, Beschluss vom 21. August

2008 – 13 Verg 13/08). Vor diesem Hintergrund wird daher vertreten, dass in der Regel eine Frist von sechs Tagen in Anlehnung an § 16a EU Abs. 4 Satz 2 VOB/A nicht ausreicht beziehungsweise eine Frist von weniger als eine Woche regelmäßig unzumutbar ist.

Hier hat die Vergabestelle zunächst keine bestimmte Frist gesetzt, sondern bat um „sofortige Erledigung“. Diese Bitte um „sofortige Erledigung“ enthält unzweifelhaft keine nach dem Kalender bestimmte Frist, sodass bereits fraglich war, ob damit die angeforderten Formblätter überhaupt wirksam angefordert wa-

ren. Die Leipziger Nachprüfungsbehörde hat dazu festgestellt, dass die zunächst unbestimmte Frist durch eine nach dem Kalender bestimmte Frist ersetzt und zugleich auch vom bestbietenden Bauunternehmen akzeptiert wurde. Dadurch wurde nach Ansicht der sächsischen Vergabekammer das ursprüngliche Manko der unkonkreten Fristbestimmung geheilt, die auch zu keinem Zeitpunkt vom billigst nehmenden Bieter gerügt wurde.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Vergabe von Grundstücken im Erbaurecht

Hamburg als Beispiel für andere Kommunen

Die Stadt Hamburg drückt beim Bau neuer Wohnungen weiter aufs Tempo – notgedrungen, denn die Zahl der Einwohner*innen in Deutschlands zweitgrößter Metropole wächst seit vielen Jahren. Um auch künftig ausreichend Wohnraum zu bezahlbaren Konditionen zu haben, sollen auch in den kommenden Jahren jährlich mindestens 10 000 neue Wohnungen genehmigt werden. Zudem soll der Anteil der sozial geförderten Wohnungen aufgestockt werden. Darauf haben sich der rot-grüne Senat

und die Wohnungswirtschaft vor Kurzem nach rund neunmonatigen Verhandlungen mit ihrem in-zwischen dritten „Bündnis für das Wohnen“ geeinigt.

Im Kern geht es bei der Vereinbarung um die staatliche Zusage verlässlicher Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Investitionen in Wohnraum. Im Gegenzug sagt die Wohnungswirtschaft zu, Jahr für Jahr Bauanträge in der geforderten Zahl einzureichen. Diese „kooperative Wohnungspolitik“ wird in der Hanse-

stadt bereits seit dem Jahr 2011 praktiziert.

Bürgermeister Peter Tschentscher (SPD) spricht von einem Vorbild für die gesamte Republik. „Seit 2011 wurde der Bau von über 100 000 neuen Wohnungen genehmigt, davon sind bisher 77 000 fertiggestellt“, sagte Tschentscher. Verlässlichkeit sei auch für Bauunternehmen und Handwerk wichtig: „Das ist, wenn man so will, eine Jobgarantie für die Bauwirtschaft, was wir hier machen.“ Höhere Ziele wurden

bei den öffentlich geförderten Wohnungen gesteckt: Statt wie bisher 30 Prozent sind nun 35 Prozent der neue Regelfall. Zusammen mit sogenannten Hamburg-Wohnungen, die zwar nicht gefördert, aber mit günstigen Anfangsmieten ausgestattet sind, peilt das Bündnis eine jährliche Marke von mindestens 4000 Wohnungen für Haushalte mit knappem Geldbeutel an. Neu ist auch, dass die Vergabe von Grundstücken künftig wesentlich stärker im Erbaurecht erfolgen soll. > DPA

EU-Kommission stellt Gelder bereit

90 Millionen für die Kulturbranche

Europäische Kulturschaffende sollen angesichts der Corona-Pandemie mit knapp 90 Millionen Euro aus EU-Mitteln unterstützt werden. Im Rahmen des Programms Kreatives Europa werden für dieses Jahr 88 Millionen Euro bereitgestellt. Damit sollen Künstler*innen, Autor*innen und Interpreten dabei unterstützt werden, wieder ein Publikum in ganz Europa zu erreichen, so die zuständige EU-

Kommissarin Mariya Gabriel. Auf diese Weise sollen unter anderem europäische Kooperationsprojekte sowie Ausbildungs- und Auftrittsmöglichkeiten für junge Musiker*innen gefördert werden. Bewerbungen können den Angaben der EU-Kommission zufolge ab sofort eingereicht werden. Je nach Ausschreibung reichten die Fristen von Ende August bis Ende September dieses Jahres. > DPA

Ausschreibungen für Bayern

Auftrag **online** finden: Einfach. Schnell. Effizient.

- ✓ Benachrichtigungen per E-Mail
- ✓ Vergabeunterlagen online
- ✓ Viele weitere Vorteile finden Sie unter www.bsz.de/business

Webbasiert inkl.
GAEB online

Aktuelle
Ausschreibungen
warten auf Ihren Abruf